



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Karasek Wietrzyk, Rechtsanwälte GmbH, 1220 Wien, Wagramer Straße 19, 19. Stock, gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 2. Oktober 2006 betreffend Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 5 Abs. 1 Z 2 GebG entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der auf den vorliegenden Fall bezogene wesentliche Text des zwischen dem Berufungswerber, (Bw.), und der Urbarialgemeinde D., vertreten durch den Obmann J.S. und den Obmannstellvertreter E.L., am 22. Juli 2006 abgeschlossenen Pachtvertrages lautet wie folgt:

1. Die Urbarialgemeinde D. verpachtet und Herr G.K. pachtet die Ausübung des Jagdreiches in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft O. mit Bescheid vom 0.0.0., Zahl xxx, mit dem Gesamtausmaß von yyy ha festgestellten Eigenjagdgebiet zuzüglich von weiteren ca. zz ha Abrundungsflächen aufgrund von Jagdschüssen lt. Bescheid v. 1.1.1. (Zahl aaa).

2. Die Verpachtung erfolgt auf Dauer von acht Jahren, das ist vom 1.2.2007 bis einschließlich 31.1.2015.

3. Das jährliche Pachtentgelt beträgt EUR 6.000 (in Worten EURO sechstausend) Dieser Betrag gilt als Fixbetrag. (Keine Indexanpassung)

5. Der Pächter trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

10. Jagd- und Wildschäden: Der Pächter verpflichtet sich (an Stelle der Anwendung der Vorschriften des Jagdgesetzes) zur Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages von € 4000 (EURO viertausend) als Abgeltung für sämtliche Wildschäden (Verbisschäden, Schälschäden, etc.). Dieser Pauschalbetrag hat die gleiche Fälligkeit wie das Pachtentgelt, unterliegt keiner Indexanpassung und ist wie das Pachtentgelt mit einer Kaution zu hinterlegen. Die Verpächterin stellt keine darüber hinaus gehenden Wildschadenansprüche an den Pächter.

In der Folge wurde dem Bw. mit dem im Spruch dieser Berufungsentscheidung angeführten Bescheid die Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 5 Abs.1 Z 2 GebG mit € 1.600,00 vorgeschrieben, unter Zugrundelegung des Wertes von € 80.000,00 (= € 6000,00 jährliches Pauschalentgelt zuzüglich € 4.000,00 jährlicher Pauschalbetrag als Abgeltung für Wildschäden mal 8 Jahre).

Dagegen er hob der Bw., durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin, fristgerecht Berufung, beantragte darin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Festsetzung der Rechtsgebühr im Betrage von € 960,00 unter alleiniger Zugrundelegung des Pachtentgeltes von € 6.000,00 und führte dazu folgendes aus:

Der Pauschalbetrag als Abgeltung für Wildschäden würde gemäß dem Wortlaut des § 33 TP 5 Abs.2 GebG nicht zum Wert gemäß Abs.1 leg.cit zählen und wäre daher nicht in die Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Bestandgebühr mit einzubeziehen gewesen. Bei diesem Pauschalbetrag würde es sich nicht um eine Nebenleistung für die Überlassung des Jagdreiches, sondern um einen pauschalierten Schadenersatzbetrag handeln, wozu der Bw. in seiner Eigenschaft als Jagdpächter, gegenüber der Urbarialgemeinde D. in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin und nicht als Verpächterin gemäß § 111 Abs.1 BglD JagdG verpflichtet wäre. Zu diesem Vorbringen verwies der Bw. auf Arnold, Rechtsgebühren 8. Auflage, § 33 TP5 5 Rz 6 und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.2000, ZI.2000/17/0037.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern vom 13. November 2006 wurde diese Berufung als unbegründet abgewiesen und dazu ausgeführt, dass zur Bemessungsgrundlage eines Jagdpachtvertrages alles gehören würde, was der Bestandnehmer dem Bestandgeber zu leisten hat um die Bestandsache zu gebrauchen. Daher würden auch Jagdschadenersätze und Wildschadenpauschalen zur Bemessungsgrundlage des Jagdpachtvertrages zählen. Dazu wurde auf die Rechtssprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu den ZIn 106/71, 512/71 ,645/74 und des Verfassungsgerichtshofes zu ZI. B 281/73 sowie auf Fellner Gebühren und Verkehrsteuern Band I, Stempel- und Rechtsgebühren § 33 TP 5 Rz 154 verwiesen.

Dagegen stellte der Bw., durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin, fristgerecht einen Vorlageantrag gemäß § 276 BAO an den Unabhängigen Finanzsenat, (UFS), als Abgabenbehörde zweiter Instanz, und führte in Replik zu den Ausführungen der Berufungsvorentscheidung ergänzend aus, dass die Abgabenbehörde erster Instanz auf das Berufungsvorbringen, in welchem nachvollziehbar unter Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.2000, ZI.2000/17/0037 dargestellt worden wäre, dass die pauschale Abgeltung für Wild- und Jagdschäden nicht in die Bemessungsgrundlage zur Vergebührung gemäß § 33 TP5 Aba. 1 Z 2 GebG mit einzubeziehen wäre, nicht eingegangen worden wäre

Über die Berufung wurde erwogen:

Die für den vorliegenden Fall maßgeblichen gebührenrechtlichen Bestimmungen lauten in ihrer entscheidungsrelevanten Fassung wie folgt:

Gemäß § 33 TP 5 Abs.1 Z 2 des Gebührengesetzes 1957,(GebG),beträgt der Tarif für die Gebühr für Bestandverträge (§ 1090 ff ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält nach dem Wert beim Jagdpachtvertrag 2.v.H.

Gemäß § 33 TP 5 Abs.2 GebG zählen einmalige oder wiederkehrende Leistungen, die für die Überlassung des Gebrauches vereinbart werden, auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können.

Gemäß § 17 Abs.1 GebG ist für die Festsetzung der Gebühren der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend. Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zu rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob bei der Bemessung der Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 5 Abs.1 Z 2 GebG die im verfahrensgegenständlichen Jagdpachtvertrag vereinbarte Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages für Wildschäden als Teil des Wertes anzusehen ist

Dazu ist im Hinblick auf die Ausführungen des Bw. im Rechtsmittelverfahren erster Instanz festzustellen:

Gemäß § 111 Abs.1 Z 1 Bgld. JagdG 2004 ist die oder der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, den bei Ausübung der Jagd von ihr oder ihm selbst, von seinen Jagdgästen

,Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und Treiberinnen und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden sowie an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen dieses Bodens verursachen Schaden (Jagdschaden) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.

Gemäß Z 2 leg.cit. ist die oder der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, den innerhalb ihres oder seines Jagdgebietes von Wild an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen nach den Bestimmungen des § 21 Abs.1 und 2 die Jagd ruht, oder sofern dieser nicht von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht wurde, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage der Geb-Novelle 1976 lauten zu § 33 TP 5 Abs.2 wie folgt (338 BlgNR 14 GP):

Die Bestimmung des Abs.2 stellt in Übereinstimmung mit der herrschenden Praxis klar, dass alle Leistungen, die der Bestandnehmer vertraglich für die Überlassung des Gebrauches der Bestandsache übernimmt oder die der Erleichterung der Ausübung des bestimmungsgemäßen Gebrauches dienen, in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen ist. Liegt eine solche Leistung vor, dann kann sie auch dann nicht aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, wenn sie nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen, etwa als Vorauszahlung für den Kaufpreis im Falle des Erwerbes des in Bestand genommenen Grundstückes durch den Bestandnehmer, anzurechnen sind.

Dass eine für den Bestandnehmer im Bestandvertrag vereinbarte Verpflichtung, welche sich für diesen bereits aus dem Gesetz ergibt, für die Bestimmung des Wertes eines Bestandvertrages unbeachtlich ist, kann aus diesen Feststellungen nicht abgeleitet werden

Zum Wert, von dem die Gebühr für Bestandverträge zu berechnen ist, zählen alle Leistungen, zu deren Einbringung sich der Bestandnehmer verpflichtet hat, um in den Genuss des Gebrauchsrechtes an der Rechtssache zu gelangen. (z.B. VwGH.17.2.1994, 93/16/0160).

Bei den Feststellungen des vom Bw. ins Treffen geführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich um keine gebührenrechtliche Beurteilung darüber inwieweit für die Vergebühr im Sinne des § 33 TP 5 Abs.1 Z 2 GebG eine im Jagdpachtvertrag vereinbarte Verpflichtung des Pächters, wozu dieser nach landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, beachtlich ist.

Dagegen stellt der VwGH im Zusammenhang mit dieser Frage zur Vergebührung gemäß § 33 TP 5 Abs.1 Z 2 GebG mit Erkenntnis vom 2.11.1997, ZI.97/16/0063 fest, dass bei eindeutigen Urkundeninhalt für die Beurteilung einer Gebührenschuld alleine dieser Urkundeninhalt von Bedeutung ist (vgl. § 17 Abs.1 GebG), und nicht von Bedeutung ist, ob eine mit dem Jagdpachtvertrag vereinbarte Verpflichtung sich bereits aus dem Gesetz ergibt. (In dem vom VwGH im vorgenannten Erkenntnis zu beurteilenden Fall ging es sich um eine im Jagdpachtvertrag vereinbarte Fütterungspflicht, welche sich für den Pächter bereits aus § 46 TIR JagdG 1983 ergeben hat). In diesem Erkenntnis wird ebenfalls festgestellt, dass bei der Frage nach dem vom Pächter zu erbringenden Preis für den Jagdpachtvertrag, dem Umstand keine Bedeutung zukommt, dass es sich bei der darin vereinbarten Leistung, um keine handelt, welche gegenüber dem Verpächter zu erbringen ist.

Laut dem vorliegenden Inhalt des verfahrensgegenständlichen Jagdpachtvertrages (siehe Punkt 10), verpflichtet sich der Bw, als Pächter, einen jährlichen Pauschalbetrag als Abgeltung für sämtliche Wildschäden zu entrichten.

Im Lichte der vorstehenden rechtlichen Ausführungen, unterliegt diese vereinbarte Zahlung, unbeschadet der in § 111 Abs.1 Z 1 und 2 BglD. Jagdgesetz 2004 normierten Haftung des Jagdausübungsberechtigten für Jagd- und Wildschäden und auch wenn diese Haftung sich als Verpflichtung gegenüber dem Grundeigentümer darstellt, der Vergebührung gemäß § 33 TP 5 Abs.1 Z 2 GebG.

Die im vorliegenden Jagdpachtvertrag für den Pächter aufgenommene Verpflichtung für Jagd- und Wildschäden eine Pauschalvergütung zu leisten, steht zwar im Zusammenhang damit, dass dieser gemäß § 111 Abs.1 Z 1 und 2 BglD Jagdgesetz 2004 verpflichtet ist, Jagd- und Wildschäden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen; allerdings hat durch die vertragliche Regelung einer pauschalen Abgeltung, die in § 111 Abs.1 und 2 BglD. Jagdgesetz 2004 geregelte Haftung eine vom einzelnen Schadensfall losgelöste Ausgestaltung erfahren. Es ist daher nicht rechtwidrig, wenn der vom Pächter an den Grundeigentümer zu leistende pauschalierte Schadenersatz, als Teil des Wertes angesehen wird, zu dem dem Pächter das Jagdrecht überlassen wird. (vgl. VfGH 1.3.1947, B 281/73)

Aus den aufgezeigten Gründen erfolgte die Bemessung der Bestandgebühr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 30. Juni 2009